

Satzung des Vereins zur Förderung regenerativer Energien Eitorf

(Mit Ergänzung gemäß § 37 BGB nach dem Schreiben des Amtsgericht Siegburg vom 21.09.2009, Aktenzeichen 41 AR 566/09)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll nach Eintragung den Namen
2. „**Verein zur Förderung regenerativer Energien Eitorf**“ e.V. tragen
3. Er hat den Sitz in Eitorf.
4. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in **Siegburg** eingetragen werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt für die Verbreitung der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere von Solarenergie, ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere mittels informatorischer Veranstaltungen sowie durch Förderung von Aktivitäten und Projekten im Zusammenhang mit regenerierbaren Energien, als auch durch Projekte zur Energieeinsparung verwirklicht.

1. Seine Ziele verwirklicht der Verein vor allem durch Förder- und Projektarbeit, insbesondere Öffentliche Information über fachbezogene Erkenntnisse
2. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Bürger-Solar-Gesellschaften (private Zusammenschlüsse zwecks gemeinschaftlicher Errichtung von Solaranlagen, die sich durch Einspeisevergütung refinanzieren)
3. Unentgeltliche Unterstützung bei Gründung und Betrieb von Bürger-Solar-Gesellschaften, insbesondere durch fachliche Beratung und Mithilfe.
4. Mitglieder dieser Gesellschaften müssen nicht, können aber Vereinsmitglieder sein.
5. Der Verein ist bedingt durch seinen Vereinszweck darauf ausgerichtet, stets Mitglieder hinzuzugewinnen um eine breite Basis innerhalb der Bevölkerung zu erreichen und hierdurch den Umweltschutz nachhaltig zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie tritt durch Zustimmung des Vorstandes und erste Beitragszahlung in Kraft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Jahresbeiträge zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.